

Sehr geehrte HallennutzerInnen,

der Sportbetrieb in Turnhallen ist grundsätzlich zulässig. Insbesondere Angehörige von Risikogruppen sollten jedoch gründlich abwägen, ob sie generell am Gemeinschaftssport in Turnhallen teilnehmen möchten.

Sollte Ihre Gruppe die Ihnen zugewiesenen städtischen Hallen nutzen wollen, sind hierbei neben der Hallenordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen zusätzlich folgende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zwingend zu beachten:

Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

- Der Zutritt zum Hallengebäude ist grundsätzlich nur Personen erlaubt, die sowohl einen Immunisierungsnachweis als auch zusätzlich einen maximal 24 Stunden alten Negativtestnachweis vorweisen können (2G+). Ausnahmen hiervon gelten nur für:
 1. Schulsport: kein Nachweis erforderlich
 2. Kinder bis einschließlich 15 Jahren: außerhalb der Ferien kein Nachweis erforderlich
 3. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren: außerhalb der Ferien bei Schulbescheinigung kein zusätzlicher Negativtestnachweis erforderlich (nur bis zum 17.01.22 kann auch auf Immunisierungsnachweis verzichtet werden)
 4. Immunisierte ÜbungsleiterInnen: bei Vorlage eines Immunisierungsnachweises wird kein Negativtestnachweis benötigt
 5. Nicht immunisierte ÜbungsleiterInnen: es wird ein maximal 24 Stunden alter Negativtestnachweis benötigt und durchgängig muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden
 6. Nicht immunisierte SportlerInnen als TeilnehmerInnen an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Sportverbandes im DOSB und/oder LSB sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports): es wird ein negativer PCR-Test benötigt, der nicht älter als 48 Stunden ist
- Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen und der zulässigen Ausnahmen sind von Vereinsverantwortlichen nachweislich zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit hohen Bußgeldern gegenüber den Aktiven und dem Verein/Anbieter geahndet werden.
- Die Halle darf erst betreten werden, wenn sich kein Angehöriger der Nutzergruppe davor mehr in der Halle befindet.
- Nur gesunde SportlerInnen (frei von Symptomen) dürfen am Sportbetrieb teilnehmen.
- Innerhalb des Gebäudes besteht Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske). Während der eigentlichen Sportausübung kann die Maske vorübergehend abgenommen werden.
- Jede Hallennutzung ist – wie bisher - mit Unterschrift der Übungsleitung in das ausgelegte Hallenbuch einzutragen.
- Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt.
- Die Zutrittssteuerung bzw. –beschränkung der Sportstätte muss gewährleistet sein, indem der Zugang zum Hallenraum nach Beginn der Nutzung geschlossen wird.
- Die allgemein gültige Husten- und Nieshygiene (abgewandt von Personen; in Armbeuge) ist einzuhalten.
- Soweit Sportgeräte aus den Geräteräumen genutzt werden sollen, sind diese vor und nach der Nutzung mit einem geeigneten Oberflächenreiniger (vor Ort nicht vorhanden) zu reinigen.
- Soweit eigene Sportgeräte/eigenes Material genutzt wird, ist dieses vor und nach der Benutzung eigenverantwortlich zu reinigen.

Verantwortlich für die Einhaltung der aufgeführten Regelungen sind die NutzerInnen, ÜbungsleiterInnen und deren Sportvereine/Einrichtungen. Bei Verstößen kann - unabhängig vom Vorliegen/der Ahnung als Ordnungswidrigkeit – auch ein Hallenverbot ausgesprochen werden.

Stadt Bocholt

- Der Bürgermeister –

Ergänzend zum Hygienekonzept der Stadt Bocholt hat der BLV-NRW Regelungen für Turniere getroffen. Siehe dazu die Veröffentlichung auf der BLV-NRW Homepage vom 20.01.2022.

Das Präsidium hat daher für O19- und U19-Verbands-Turniere bis auf weiteres eine zusätzliche Testpflicht für alle anwesenden Personen beschlossen. **Sportler:innen, Betreuer:innen und Zuschauer:innen müssen beim Eintritt ein gültiges negatives Testergebnis (Antigen-/Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Diese Regelungen gelten ausnahmslos für alle Personen, die die Halle betreten, also auch für Kinder und Jugendliche.**

Konkret bedeutet das, dass auch der als „geboostert“ geltende Personenkreis (siehe Tabelle Nr. 1.-5.), bis auf weiteres, zusätzlich zu den unten aufgeführten 2G-Regelungen gemäß [Coronaschutzverordnung](#), ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen muss.